



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 636-Pr/1/98

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI	36	59/98 P8
Datum:	10 APR 1998	
Verf. Nr.	20.4.98/1	

**Betrifft:** Entwürfe zur 55. ASVG-, 23. GSVG-,  
22. BSVG-, 11. FSVG- und 25. B-KUVG-  
Novelle

Schreiben des BMAGS vom 27. Februar 1998,  
ZI 20.355/4-1/98, 20.626/1-11/98,  
20.800/1-11/98, 20.589/1-11/98 und  
21.145/2-11/98

*D. Mayer*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

6. April 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Müller*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1010 W i e n

Zl 636-Pr/1/98

Betrifft: Entwürfe zur 55. ASVG-, 23. GSVG-,  
22. BSVG-, 11. FSVG- und 25. B-KUVG-  
Novelle

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt der mit Schreiben vom 27. Februar 1998 übermittelten Entwürfe zur 55. ASVG-, 23. GSVG-, 22. BSVG-, 11. FSVG- und 25. B-KUVG-Novelle und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Laut diesbezüglich übereinstimmenden Angaben in den Vorblättern zu den Erläuterungen sollen mit den Entwürfen "keine" Kosten verbunden sein.

Selbst wenn man diese Hinweise im Sinne des § 14 BHG nur auf den Bundeshaushalt bezieht, erscheinen sie dem RH schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich zahlreiche Änderungen auch auf die Pensionsversicherung beziehen, wobei alle Pensionsversicherungsträger derzeit auf Bundesbeiträge in der Höhe des sich sonst ergebenden Gebarungsabganges angewiesen sind.

Insbesondere ist auch davon auszugehen, daß zB die im § 8 FSVG vorgesehene Aufteilung des Beitragssatzes für bestimmte Weiterversicherte zwischen dem Bund und den Versicherten den Bund belasten wird. Der Hinweis, es entstünden keine Kosten, wäre in diesem Fall nur dann verständlich, wenn es überhaupt keine Fälle einer derartigen Weiterversicherung gäbe.

RECHNUNGSHOF, ZI 636-Pr/1/98

- 2 -

Die wohl bedeutsamste Änderung in den vorliegenden Entwürfen betrifft jedoch die in Aussicht genommene "Elimination der Konkurrenzklausele zum Schutz der Zahnärzte im § 153 Abs 3 ASVG" (bzw im § 69 B-KUVG und im § 95 BSVG).

Die Beseitigung der als "Konkurrenzklausele zum Schutz der Zahnärzte" bezeichneten Bestimmungen, die im Ergebnis auch den Leistungsumfang der betroffenen KV-Träger definiert, muß nach Meinung des RH zu einem vorläufig noch nicht abschätzbaren Mehraufwand bei diesen KV-Trägern führen. Dies vor allem deshalb, weil es wohl nicht vorstellbar ist, daß die in Rede stehenden Zahnersatzleistungen auch nach der vorgeschlagenen Änderung weiterhin im sog Privatleistungsbereich verbleiben. Das bedeutet, daß die hauptbetroffenen KV-Träger (= Gebietskrankenkassen) für die Leistungen künftig jenen Versicherten entsprechende Kostenersätze leisten müssen, die den ggstl Zahnersatz wie bisher bei Vertrags- oder Wahlzahnärzten herstellen lassen.

Über das Ausmaß dieser finanziellen Belastungen geben die Erläuterungen jedenfalls keine Anhaltspunkte. Den Hinweis in den Erläuterungen, daß diese Maßnahme "zumindest im Einzugsbereich von Zahnambulatorien Kostensenkungen zugunsten der Versicherten nach sich ziehen", nimmt der RH zum Anlaß, die Frage aufzuwerfen, ob die Zahnambulatorien für die beabsichtigte Erweiterung ihres Betätigungsfeldes überhaupt sachlich und personell vorbereitet sind bzw welche Investitionen notwendig sind, um die neuen Leistungen in der erforderlichen Qualität erbringen zu können. Auch darüber geben die übermittelten Unterlagen keine Auskunft.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

6. April 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
